

ANSUCHEN

UM ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNG

Datum: _____

Ich ersuche um Anschluss meiner Liegenschaft an die öffentliche Ver- und Entsorgungsleitung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen bzw. des Wasserverbandes Untere Gusen:

WASSERLEITUNGSANSCHLUSS

KANALANSCHLUSS

Antragsteller:

Name:	
Adresse, PLZ, Ort:	
Tel.:	Email:

Grundstücks(mit)eigentümer: (nur auszufüllen, wenn dieser vom Antragsteller abweicht)

Name:	
Adresse, PLZ, Ort:	
Tel.:	Email:

Anschlussobjekt:

Adresse, PLZ, Ort:		
Bauvorhaben:		
Grundstücksnummer:	EZ:	KG:
Anschluss herzustellen bis:	Lageplan:* (ist beizulegen)	

*(Verlauf Wasserleitung/Kanal genau einmessen und von Fixpunkten z.B.: Grenzsteine, Hausecke etc. im Lageplan festhalten. Auch die Tiefen sind einzutragen. Die vorgesehene Position der Wasseruhr ist einzuzeichnen.)

Amtsinterne Vermerke:

Ansuchen beim Marktgemeindeamt eingelangt am:	
WA Anschluss hergestellt am:	KA Anschluss hergestellt am:

Mit nachstehenden Punkten erkläre ich mich einverstanden:

1. Den Bestimmungen und der Vorschreibung der ÖNORM B2538.
2. Dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 9.2.1982 Zl.Wa-743/1-1982/Spe/Hz und dessen Bedingungen und Vorschreibungen.
3. Der Wasseranschlussgebührenordnung und der Wasserbenützungsgbührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in der gültigen Fassung.
4. Der Tatsache, dass aufgrund der im Bereich der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen bestehenden Anschlusspflicht (gesamtes Gemeindegebiet) an die Ortswasserleitung, das Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der Ortswasserversorgungsanlage zu entnehmen ist. Für andere Versorgungsquellen muss eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wie z.B. einer eigenen Wasseranlage, Brunnen etc. In diesem Fall ist der Antrag samt dem erforderlichen Wasserprüfbericht dem Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen an der Gusen vorzulegen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Ausnahmegewilligung besteht nicht.
5. Es ist verboten, dass andere Versorgungsquellen über eine Außen- oder Inneninstallation mit der Ortswasserversorgungsleitung in direkte oder indirekte Verbindung gebracht werden.
6. Bezüglich Herstellung der Anschlussleitung ist diese in Absprache mit der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen als Versorgungsunternehmen auf öffentlichem Gut einschließlich Wasserabsperrventil (Grabarbeiten und Material) zu koordinieren.
7. Gemäß § 4 Abs.2 der Wasserleitungsordnung vom 27.06.2017 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
8. Der Wasserzähler ist unmittelbar nach Eintritt der Wasserzuleitung in das Gebäude (Anschlussobjekt) zu installieren. Dabei ist ein Zählereinbausatz mit Absperrvorrichtung vor und nach der Wasseruhr zu verwenden. Zusätzlich wird der Einbau eines Rückflussverhinderers empfohlen, um allfällige Heißwasserschäden an der Wasseruhr hintanzuhalten. Bei Baustellen ist auf mögliche Frostschäden an der Messuhr Bedacht zu nehmen. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen leihweise zur Verfügung gestellt. Für auftretende Frost- und Heißwasserschäden am Zähler ist vom Anschlusswerber aufzukommen.
9. Zur Berechnung der Anschlussgebühren ist dem Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen/Gusen ein genehmigter Bauplan (Bestandsplan) vorzulegen. Veränderungen zu diesem Bauplan und allfällig getätigte An-, Zu oder Ausbauten sowie bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Sinne der geltenden Wasseranschlussgebührenordnung mit sich bringen, werden in Form einer Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die Ergänzungsgebühr ist gemäß der gültigen Verordnung im entsprechenden Ausmaß vom Anschlusswerber zu entrichten.
10. Die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen garantiert nicht für Druckabfälle (auch kompletter Druckausfall) bzw. Druckschwankungen oder auch aufgrund der Lage der Liegenschaft sich ergebender Leitungshochdruck (über 5,5 bar). Auch wird keine Verantwortung für eine allfällige Wasseruntauglichkeit bzw. geminderte Tauglichkeit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus übernommen.
11. An der Anlage des Wasserversorgungsunternehmens (inklusive Hauszuleitung und Wasserzähler) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler innerhalb des Hausverbandes hergestellt werden.
12. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt aufgrund der angezeigten Stände der Wasseruhr. Sollte diese jedoch defekt (stehengeblieben) sein, so wird von der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen anhand der vom Amt der OÖ. Landesregierung festgesetzten durchschnittliche Verbrauchswerte von Personen in Verbindung mit den aufliegenden Vorjahreswerten (Verbrauch in den letzten Jahren) eine Schätzung des betreffenden Jahresverbrauches durchgeführt.
13. Die gegenständliche Erklärung gilt auch für Rechtsnachfolger.
14. Die Anbringung einer Wasseranschlussschieberplakette an der Hausmauer muss vom Eigentümer geduldet werden.
15. Der Hausanschlussschieber darf ausschließlich vom Wasserversorger betätigt werden.
16. Der Wasserzählerstandort muss zur Zählerablesung, Zählerkontrolle und zur Durchführung des Eichwechsels jederzeit zugänglich sein.
17. Der Wasserzähler muss an einem frostsicheren Ort installiert werden.
18. Mit der Kanalanschlussgebührenordnung und der Kanalbenützungsgbührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen in der jeweiligen gültigen Fassung.
19. Gemäß der nach der OÖ. Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 idgF. geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Gebäude auf dem beantragten Grundstück an die Entsorgungsanlage (Kanal) anzuschließen.
20. Zur Berechnung der Anschlussgebühren ist dem Marktgemeindegemeindeamt St. Georgen/Gusen ein genehmigter Bauplan (Bestandsplan) vorzulegen. Veränderungen zu diesem Bauplan und allfällig getätigte An-, Zu oder Ausbauten sowie bauliche Maßnahmen, die eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Sinne der geltenden Kanalanschlussgebührenordnung mit sich bringen, werden in Form einer Ergänzungsgebühr zur Anschlussgebühr vorgeschrieben. Die Ergänzungsgebühr ist gemäß der gültigen Verordnung im entsprechenden Ausmaß vom Anschlusswerber zu entrichten.
21. Für die Herstellung des Kanalanschlusses ist vom Liegenschaftsbesitzer eine Geländevivellierung vom Gebäude (Anschlussobjekt) zum Kanalanschlussstrang auf Verlangen der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen vorzulegen. Die Entwässerung der Kellerräume bildet beim Kanalanschluss keine Grundvoraussetzung. Je nach Örtlichkeit und Lage ist die allfällige Entwässerung der Kellerräumlichkeiten mit einer hausinternen Hebeanlage möglich.
22. Die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die durch den Betrieb der Kanalisationsanlage (Rückstau etc.) am Anschlussobjekt, bzw. der Liegenschaft entstehen können. Der Einbau eines technischen Rückstauverschlusses ist vom Anschlusswerber vorzunehmen.
23. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt aufgrund der angezeigten Stände der Wasseruhr. Sollte diese jedoch defekt (stehengeblieben) sein, so wird von der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen anhand der vom Amt der OÖ.

Landesregierung festgesetzten durchschnittliche Verbraucherwerte von Personen in Verbindung mit den aufliegenden Vorjahreswerten (Verbrauch in den letzten Jahren) eine Schätzung des betreffenden Jahresverbrauches durchgeführt.

24. Bei Neubauten entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der verbrauchsunabhängigen Gebühr mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Eine diesbezügliche Rohbaufertigstellungsanzeige wird unverzüglich an die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen übermittelt.
25. Dach- und Niederschlagswässer dürfen nur dann in den Ortskanal eingeleitet werden, wenn diese Wässer nicht auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden können und ein gesonderter Reinwasserkanal noch nicht besteht. Eine Einleitung ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen möglich.
26. Aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften ist künftig eine Trennung der Mischkanalisation (Fäkalienabwasserkanal und Reinwasserkanal) durch die Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen angestrebt. Bei der Planung des Hauskanalsystems ist bereits für eine spätere problemlose Trennung der Wässer durch eigene Rohrsysteme vorzusorgen.
27. Die gegenständliche Erklärung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstücks(mit)eigentümer